

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(gültig ab 1. Januar 2010)

1. Allgemeines

Diese AGB sind zwischen der RUWA Drahtschweisswerk AG (nachfolgend RUWA) als Fabrikant und den Abnehmern gegenseitig gültig und verbindlich. Andere Bedingungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich gegenseitig vereinbart worden sind.

2. Offerten und Bestellungen

Offerten der RUWA erfolgen freibleibend. Die RUWA ist erst mit ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung gebunden.

3. Produkte/Masse/Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität, wobei die Werkstoleranzen zur Anwendung kommen. Die RUWA prüft die Eignung der von ihr vertriebenen Produkte und Materialien für den Verwendungszweck des Kunden nicht.

4. Preise

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwert- und sonstige Steuern oder Abgaben sowie ohne Verpackungs- und Transportkosten.

Es gelten die Preise gemäss schriftlicher Auftragsbestätigung, welche sich grundsätzlich auf die bei Bestellungseingang in Kraft stehenden Listenpreise abstützen.

Bei nachträglicher Änderung der Auftrags- und/oder Abrufmengen behält sich die RUWA eine neue Preisvereinbarung vor. Desgleichen behält sich die RUWA eine Preiserhöhung vor, wenn die Weltmarktpreise nach der Auftragsbestätigung unverhältnismässig steigen (clausula rebus sic stantibus).

Rechnungen der RUWA sind binnen 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Abnehmer automatisch und ohne spezielle Mahnung in Verzug mit entsprechenden Verzugsfolgen. Die RUWA behält sich vor, bereits bestellte Ware bis zur Bezahlung der offenen Positionen zurückzubehalten.

Im Übrigen gilt Ziff. 12.

5. Technische Angaben

Abbildungen, Massangaben, Gewichte sowie alle anderen technischen Angaben in sämtlichen Unterlagen sind unverbindlich.

6. Sonderanfertigungen

Bestellungen für Sonderanfertigungen bedürfen der Schriftform. Die für Sonderanfertigungen erforderlichen Werkzeuge bleiben Eigentum der RUWA, auch wenn durch den Auftraggeber Anteilskosten entrichtet werden. Bei Sonderanfertigungen nach vorgelegten Mustern oder Zeichnungen bleibt der Auftraggeber haftbar, wenn dadurch Patente oder andere Rechte Dritter verletzt werden.

7. Lieferfristen

Die angegebenen Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten und verstehen sich im Prinzip vom Datum des Eingangs der Bestellung ab Werk. Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Auch im Falle verspäteter Lieferung ist der Besteller verpflichtet, die Ware abzunehmen, sofern er nicht vorgängig eine angemessene Nachlieferfrist angesetzt und nach deren Ablauf auf die Lieferung verzichtet hat.

8. Besondere Bestimmungen

Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen und Fälle höherer Gewalt entbinden die RUWA für die Dauer solcher Behinderungen und deren Folgen von den eingegangenen Lieferverpflichtungen, ohne dass dem betreffenden Abnehmer ein Schadenersatz zusteht.

9. Versand

Der Versand der Waren erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers. Nach Möglichkeit wird dem Wunsch des Kunden nach einer bestimmten Beförderungsart entsprochen. Im Falle der Abholung von vereinbarungsgemäss bereit gestellten Waren durch Lastwagen gelten folgende Auf- bez. Abladzeiten Mo – Do 08.00 Uhr -16.00 Uhr, Fr 08.00 Uhr -15.00 Uhr. Der Kranab- und -auflad wird separat verrechnet.

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis belastet. Sie wird nicht zurückgenommen.

10. Kleinsendungen

Für Sendungen von weniger als 3 Tonnen wird ein Kleinmengen-zuschlag berechnet.

11. Positionszuschlag

Für jede Rüstposition wird ein Positionszuschlag erhoben.

12. Zahlungskonditionen

Abzüge und Extraskonti werden nicht anerkannt. Ungerechtfertigte Abzüge werden in jedem Falle nachbelastet. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir 7 % Verzugszins. Ist der handelsübliche Satz für Zinsen auf ungedeckte Kontokorrentkredite bei Schweizer Banken höher, kommt dieser höhere Satz zur Anwendung.

Der Abnehmer ist nicht berechtigt, mit irgendwelchen Gegenforderungen zu verrechnen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Falls nach der anwendbaren Rechtsordnung für die Begründung des Eigentumsvorbehaltes der Eintrag in ein besonderes Register erforderlich ist, sind wir zur Vornahme dieses Registereintrages ermächtigt. Ware, die nicht vollständig bezahlt ist, darf weder veräussert noch verpfändet noch sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden.

14. Rücksendungen

Durch den Besteller verursachte Rücksendungen werden nur aufgrund vorheriger gegenseitiger Verständigung zwischen der RUWA und dem Besteller entgegengenommen. Die anfallenden Kosten gehen zulasten des Abnehmers.

15. Reklamationen

Allfällige Beanstandungen der Ware sind innert 5 Arbeitstagen (Betriebsferien zählen nicht) nach deren Empfang schriftlich der RUWA zur Kenntnis zu bringen. Bei begründeter Reklamation wird nach Wahl der RUWA gegen Rückgabe der beanstandeten Ware entweder kostenfrei Ersatz geliefert oder der fakturierte Preis gutgeschrieben. Jede weitere vertragliche und ausservertragliche Haftung der RUWA, namentlich jene für Mängelfolgeschäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dem Besteller wird die Haftung gegenüber Dritten aus Schadenereignissen, die mit der Lieferung im Zusammenhang stehen, im gesetzlich zulässigen Umfang überbunden. Wird die RUWA aus einem solchen Ereignis in Anspruch genommen, so steht ihr für sämtliche Aufwendungen das Rückgriffsrecht gegen den Besteller zu. Das Rückgriffsrecht des Bestellers gegen den Lieferanten nach Art. 50 und 51 Schweizerisches Obligationenrecht wird wegbedungen.

16. Verbindlicher Originaltext

Falls sich zwischen den deutschen und allenfalls in anderen Sprachen abgefassten AGB Differenzen ergeben sollten, gilt der deutsche Originaltext.

17. Urheberrechte

Alle Urheberrechte unserer Kataloge und technischen Unterlagen gehören der RUWA. Jede Verwendung oder Übernahme von Bildern, Zeichnungen, Texten oder Nummern und die Weitergabe des Kataloges an Dritte sind ohne schriftliche Zustimmung der RUWA verboten.

18. Produkthaftungspflicht

Alle Ansprüche aus Produkthaftungspflicht werden wegbedungen, sofern und soweit dies nach der anwendbaren Rechtsordnung zulässig ist. Für Schadenersatzansprüche haften wir nur, wenn der Schaden unsererseits vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Dies gilt auch für jedes Organisationsverschulden. Die Haftung für Mängelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Das gilt insbesondere für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.

Von der Gewährleistung vollumfänglich ausgeschlossen sind Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, übermässiger Beanspruchung, unsachgemässer Verwendung, mangelhafter Wartung sowie anderer nicht von RUWA zu vertretender Gründe entstanden sind.

19. Änderungen

Wir behalten uns vor, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die jeweils aktuellste (gültige) Version finden Sie unter www.ruwa-ag.ch

20. Erfüllungsorts

Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist der Sitz der RUWA.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist materielles Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internat. Warenkauf vom 11. April 1980. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der RUWA zuständig. Die RUWA behält sich vor, den Abnehmer an seinem Sitz zu belangen.